

Neues aus der Rechtsprechung

LAG Köln: Beweiswert

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschütternde Tatsachen können sich auch aus einer Gesamtwürdigung verdächtiger Umstände ergeben. Hiervon ging das Landesarbeitsgericht Köln in einem Urteil vom 03. Juni 2025 (Az. 7 SLa 54/25) aus, in dem es um die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eines Busfahrers ging, der offensichtlich nicht mehr arbeiten wollte und „gezielt“ krank wurde.

Sachverhalt

Der Kläger war als Busfahrer bei der Beklagten beschäftigt und sollte auf neue Linien eingewiesen werden, zeigte sich jedoch offen wenig begeistert darüber. Kurz vor der geplanten Einweisung wurde er mehrfach wegen einer „Durchfallerkrankung“ krankgeschrieben. Nach seiner Rückkehr zur Arbeit und Teilnahme an der Einweisung – währenddessen er vermeintlich schlief und Musik hörte – gab er seine Arbeitsausrüstung zurück und meldete sich erneut arbeitsunfähig. Dies geschah nach seinem eigenen Vortrag unmittelbar nachdem die Beklagte ihn über die zeitnahe Beendigung seines Arbeitsverhältnisses informierte. Ob er zur vorzeitigen Rückgabe seiner Arbeitsausrüstung von der Beklagten aufgefordert wurde, blieb streitig. Für einen Zeitraum legte er keine Bescheinigung vor, für spätere Zeiten reichte er erneut eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie Folgebescheinigungen bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses ein. Die Beklagte verweigerte daraufhin die Entgeltfortzahlung für den Zeitraum nach Rückgabe der Arbeitsmittel, weil sie den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen für erschüttert hielt. Der Kläger klagte auf Entgeltfortzahlung.

Entscheidung

Das LAG Köln bestätigte, dass dem Kläger lediglich für den Zeitraum, in dem eine zweifelsfreie Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlag, Entgeltfortzahlung zusteht. Der auffällige zeitliche Zusammenhang zwischen der Rückgabe der Arbeitsausrüstung und dem Beginn der Krankmeldung – gerade in dem Moment, als der Kläger

mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses rechnete – ließ Zweifel daran aufkommen, ob die ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung tatsächlich die Krankheit belegte. Außerdem war der Kläger bis zum Ende seines Arbeitsverhältnisses durchgehend krankgeschrieben. Es fiel weiter ins Gewicht, dass die Krankmeldung genau zu dem Zeitpunkt erfolgte, als der Kläger eigentlich auf neue Linien eingewiesen werden sollte, für die er laut eigener Aussage wenig Interesse zeigte.

All diese besonderen Umstände zusammengekommen führten aus Sicht des LAG dazu, dass der Beweiswert der vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen erschüttert war. Da der Kläger seine vermeintlichen Erkrankungen nicht substantiiert darlegte, verlor er das Verfahren.

Praxishinweis

Dieses Urteil des LAG Köln reiht sich in die erfreuliche Entwicklung der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung ein, die den Beweiswert von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen deutlich kritischer prüft, wenn der Kontext ernsthafte Zweifel an deren Richtigkeit bietet.



Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm
+49 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Martin Brock
+49 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
+49 221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.
+49 221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
+49 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.
+49 221 65065-263
farzan.daneshian@loschelder.de



Dr. Sebastian Krülls, LL.M.
+49 221 65065-129
sebastian.kruells@loschelder.de



Dr. Baris Güzel
+49 221 65065-129
baris.guezel@loschelder.de



Dr. Moritz Waltermann
+49 221 65065-129
moritz.waltermann@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de